

PARLAMENARISCHE INITIATIVE

von Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) und Beat Badertscher (FDP, Zürich)

betreffend

Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Gestützt auf Art. 169 Abs. 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird aufgefordert, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden und die entsprechenden Verordnungen dahingehend zu ändern, dass in Zukunft bei Liegenschaften Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gleich wie Unterhaltskosten vom Einkommen bzw. Ertrag abgezogen werden können.

Gabriela Winkler
Beat Badertscher

Begründung:

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement, wie weit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Eine entsprechende Bestimmung enthält Art. 9 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Der Bundesrat hat die Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (SR 642.116) erlassen, die sich insbesondere in Art. 5 - 8 den energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen widmet. Gestützt auf die erwähnte Verordnung hat das Eidgenössische Finanzdepartement seinerseits die Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) erlassen. Art. 9 Abs. 3 lit. a StHG ist eine Kann-Vorschrift. Die Kantone sind frei, diese Harmonisierungsbestimmung zu übernehmen. Falls sie diese Abzugsmöglichkeit in ihr Steuergesetz aufnehmen, sind sie gehalten, sich streng an die bundesrechtliche Regelung anzulehnen (BGE 128 II 66 E.B). Im Übrigen ist klar, dass die genannten Kosten sichtlich wirtschaftliche Anlagekosten darstellen.

In der rationellen Energieverwendung und beim Umweltschutz besteht ein Bedürfnis, weitere Anreize dafür zu schaffen, dass Investitionen zur rationellen Energieverwendung und zum Zwecke des Umweltschutzes in Gebäudehüllen getätigt werden. Dieses Bedürfnis besteht unabhängig davon, ob sich Liegenschaften im Privatvermögen befinden oder nicht. Da die Kantone nicht frei sind, diesbezüglich weitergehende Regeln zu erlassen, als sie das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vorsieht, ist dieses Gesetz zu ändern. Parallel dazu ist auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zu ändern.